



**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

**Stellungnahme Nr. 16/2019  
August 2019**

**zur Evaluation des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz  
zum Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG)**

**Mitglieder des Ausschusses ZPO/GVG:**

RA Dr. Michael Weigel, Vorsitzender (Berichtersteller)  
RA Dr. Jürgen Lauer  
RAuN Horst Droit  
RAin Dr. Sabine Hohmann  
RA Jan K. Schäfer  
RA Lothar Schmude  
RA beim BGH Dr. Michael Schultz  
RA Dr. Michael L. Ultsch

RAin Jennifer Witte, BRAK Berlin

**Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

**Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail zentrale@brak.de

**Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail brak.bxl@brak.eu

**Verteiler:** Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Landesjustizminister / Justizsenatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktion  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Deutscher Steuerberaterverband  
Patentanwaltskammer  
Wirtschaftsprüferkammer  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
Deutscher Gerichtsvollzieherbund  
Deutsche Rechtspflegevereinigung  
Bund Deutscher Rechtspfleger  
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, JZ, DRiZ, FamRZ, MDR, FAZ, Süddeutsche Zeitung,  
Die Welt, taz, dpa, Spiegel, Focus, Handelsblatt  
online-Redaktionen Beck, Jurion, Juris, Legal Tribune

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit etwa 165.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) ist derzeit noch bis zum 31.10.2020 befristet. Zur Beurteilung einer etwaigen dauerhaften Implementierung des Gesetzes prüft das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), ob sich das KapMuG in der Praxis bewährt hat. Insofern hat es um Einschätzung insbesondere zu folgenden Aspekten gebeten:

- *Wie bewerten Sie die Praktikabilität des KapMuG-Verfahrens sowie der prozessualen Regelungen (insbesondere auch unter Berücksichtigung des Streitgegenstandsbegriffs und der Rechtskraftwirkungen)?*
- *Welche Bedeutung und Auswirkungen hat das KapMuG-Verfahren nach Ihrer Einschätzung für die Individualkläger, die beklagten Unternehmen und die Anmelder?*
- *Wie bewerten Sie die Beteiligungs-/Mitwirkungsrechte im Verfahren (für Musterkläger und Beigeladene)?*
- *Wo sehen Sie ggfs. Probleme oder etwaigen Änderungsbedarf?*

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und beantwortet die vom BMJV aufgeworfenen Fragen wie folgt:

Nach Auffassung der BRAK stellen Musterverfahren nach dem KapMuG eine bessere und effektivere Art als die Musterfeststellungsklage dar, Streitfälle mit großen Streitwerten und komplexen Sachverhalts- und Rechtsfragen infolge von komplexen Massenschadensereignissen einer gerichtlichen Klärung zuzuführen. Die Musterfeststellungsklage ist hingegen – wie es der Intention des Gesetzgebers auch entspricht<sup>1</sup> – nur für die gerichtliche Geltendmachung von Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche mit geringen Streitwerten geeignet.

Ausschlaggebend sind hierfür insbesondere folgende Aspekte:

Zum einen können sich Geschädigte in Musterverfahren nach dem KapMuG als Beigeladene selbst beteiligen. Zum anderen ist die Entscheidung über alle Sach- und Rechtsfragen im Zusammenhang mit einem solchen Massenschadensereignis bei einem Gericht konzentriert. Dies verhindert eine stark divergierende Einzelfallrechtsprechung, wie sie beispielsweise im Zusammenhang mit Gewährleistungsklagen gegen die Volkswagen AG als Folge des Abgasskandals ergangen ist. Denn der Gefahr unterschiedlicher Entscheidungsfindungen kann bei der Musterfeststellungsklage auch nicht durch § 610 ZPO begegnet werden. Denn unterschiedliche Verbände können zu demselben Sachverhalt unterschiedliche Feststellungsziele zu unterschiedlichen Zeitpunkten aufbringen, die dann in getrennten Verfahren abgehandelt werden.

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 19/2507 v. 05.06.2018, S. 13.

Allerdings sind sowohl im Hinblick auf den Anwendungsbereich des § 32b ZPO als auch im Hinblick auf die Zulässigkeit von Feststellungszielen, die den gleichen Schadensfall, aber unterschiedlicher Emittenten betreffen, noch weitere gesetzgeberische Klarstellungen oder Neuregelungen erforderlich.

Dies machen beispielsweise die bei der Abwicklung kapitalmarktrechtlicher Schadenersatzansprüche gegen die Volkswagen AG und die Porsche Automobil Holding SE im Rahmen eines Musterverfahrens entstandenen Kompetenzkonflikte zwischen dem LG/OLG Braunschweig und dem LG/OLG Stuttgart deutlich. Dass nach Abschluss des beim OLG Braunschweig anhängigen Musterverfahrens gegen die Volkswagen AG möglicherweise noch ein weiteres Musterverfahren vor dem OLG Stuttgart wird stattfinden müssen, um die speziell die Porsche SE betreffenden Feststellungsziele zu klären, erscheint wenig effektiv.

Hier wäre eine umfassendere Zuständigkeitskonzentration zumindest hinsichtlich des Musterverfahrens zweckmäßig und sachgerecht. In Bezug auf die Ausgangsgerichte sollte es demgegenüber bei der Zuständigkeit der Gerichte am Sitz des jeweiligen Emittenten belassen werden.

Zusätzlich sollte die Einflussnahmemöglichkeit des jeweils zuständigen OLG auf die Festlegung der letztlich beschiedenen Feststellungsziele erweitert werden, um Probleme bei der Formulierung sachgerechter Feststellungsziele zu vermeiden. Nur so kann verhindert werden, dass durch Fehlformulierungen Zeit und Ressourcen verschwendet werden. Zudem lässt sich auf diese Weise sicherstellen, dass bereits in den Ausgangsverfahren wirklich zielführende Feststellungen getroffen werden. Dies trägt maßgeblich dazu bei, dass Feststellungsziele aufgrund missglückter Formulierungen aus formalen Gründen zurückgewiesen oder aber Feststellungen getroffen werden, die für die Lösung der Ausgangsverfahren nicht zielführend sind.

Darüber hinaus regt die BRAK an, die Statthaftigkeit eines Rechtsmittels zum BGH gegen Entscheidungen des OLG, die die Zulassung weiterer Feststellungsziele verneinen, zu überdenken. Auch hinsichtlich sonstiger Zwischenentscheidungen erscheint dies sachgerecht. Durch die derzeitige Gesetzeslage wird eine kurzfristige höchstrichterliche Klärung wichtiger Vorfragen von allgemeiner Bedeutung – und zwar für die gesamte Dauer eines Musterverfahrens über viele Jahre – vereitelt. Zumindest über die Statthaftigkeit der Vorlage bestimmter Vorfragen sollte inhaltlich der BGH entscheiden.

Entsprechendes sollte für Entscheidungen über einzelne vorgreifliche Feststellungsziele im Wege eines Teilmusterentscheides gelten, und zwar auch soweit diese wegen ihrer Vorgreiflichkeit selbst kein geeignetes eigenständiges Feststellungsziel sein sollten. Hier sollte ebenfalls die Möglichkeit geschaffen werden, erforderlichenfalls kurzfristig eine höchstrichterliche Entscheidung zu solchen Vorfragen herbeizuführen, um eine möglicherweise jahrelange Beschäftigung des OLG mit dann letztlich irrelevanten Fragestellungen zu vermeiden. Ebenso könnte an die Einführung einer Vorlage durch das OLG an den BGH zur Entscheidung unklarer Vorfragen von allgemeiner Bedeutung im Rahmen eines Musterverfahrens gedacht werden.

\* \* \*